



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1990

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	31. 7. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen vor den Verwaltungsgerichten bei Feststellungs- und allgemeinen Leistungsklagen in Abschlepp- und Sicherstellungsangelegenheiten im Bereich der Polizei	1036
2120	20. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Berufsgesetze in den Fachberufen des Gesundheitswesens; Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes von Aus- und Übersiedlern	1032
791	25. 7. 1990	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Kultusministeriums, d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke	1035
8053	20. 7. 1990	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	1036

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
25. 7. 1990	Bek. - Ungültigkeit von Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	1039
	Innenministerium	
26. 7. 1990	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1039
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1990	1042

I.

2120

**Durchführung der Berufsgesetze
in den Fachberufen des Gesundheitswesens
Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes
von Aus- und Übersiedlern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 6. 1990 - V B 6 - .0410.12

Gemäß

- § 2 Abs. 4 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 833),
- § 4 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
- § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
- § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
- § 2 Abs. 3 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 876),
- § 2 Abs. 2 Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
- § 2 Abs. 3 Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 833),
- § 22 Abs. 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten der Zytologie vom 25. Oktober 1989 (GV. NW. S. 574),
- § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
- § 2 Abs. 2 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

ist die Erlaubnis, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes der Ausbildung anerkannt wird.

Bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bitte ich, wie folgt zu verfahren:

- 1 Allgemeine Grundsätze für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bei abgeschlossener Ausbildung
 - a) Die Anerkennungsbehörden müssen die formelle, materielle und funktionelle Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses prüfen.

Die **formelle** Gleichwertigkeit wird in aller Regel durch Vorlage vergleichbarer Zeugnisse und Befähigungsnachweise erbracht. An ihre Stelle können nur in ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen andere Beweismittel, äußerstenfalls eidesstattliche Erklärungen Dritter, treten, soweit die Originalnachweise auch nicht nachträglich im Herkunftsland beschafft werden können. An die Unterlagen sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Nachweise von Deutschen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgebildet worden sind.

Die **materielle** Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte laut den vorgelegten Prüfungs- und Befähigungsnachweisen allenfalls unwesentlich von den Inhalten nach hier geltendem Recht abweichen.

Die **funktionelle** Gleichwertigkeit ist dann zu bejahen, wenn der Bildungsabschluß den Betreffenden tatsächlich befähigt, die Anforderungen des im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Berufsbezeichnung verbundenen Berufes zu erfüllen. Bedenken von Berufsverbänden und ähnlichen Einrichtungen hinsichtlich der Qualität einzelner Ausbildungsabschnitte sind als Meinungsäußerungen nicht verpflichtender Art zu werten.

- b) Die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung wird nicht rückwirkend erteilt, da zwingendes Bundesrecht entgegensteht.
 - c) Kann eine Gleichwertigkeit der Ausbildung/des Ausbildungsstandes zunächst nicht anerkannt werden, weil z.B. bestimmte Schulungsinhalte nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Ausbildung im Herkunftsland vermittelt worden sind, so sind diese Defizite im Rahmen einer gezielten Schulung zunächst aufzuarbeiten. Dies kann z.B. im Rahmen von beruflichen Bildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung geschehen. Diese können auch ein ggf. gefordertes Anpassungspraktikum ersetzen.
 - d) Kann die Gleichwertigkeit der Ausbildung/des Ausbildungsstandes mit vertretbarem Aufwand nicht erreicht werden, ist die Möglichkeit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für ein verwandtes, den tatsächlichen Kenntnissen entsprechendes Berufsfeld zu prüfen.
- 2 Anrechnung einer außerhalb der Bundesrepublik begonnenen, aber nicht beendeten Ausbildung
- a) Nach den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungs(ver)ordnungen kann eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begonnene Ausbildung, soweit gleichwertig, auf eine Ausbildung nach Bundesrecht angerechnet werden. Für eine begonnene Ausbildung nachgewiesene Ausbildungszeiten dürfen jedoch nur dann angerechnet werden, wenn die weitere Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland sinnvoll und die Anrechnung zum Erreichen des Ausbildungszieles zweckmäßig erscheinen.
 - b) Eine allgemeingültige Aussage darüber, welche Ausbildungszeiten berücksichtigungsfähig sind, kann nicht getroffen werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Ausbildungsanteile bei der Anrechnung Berücksichtigung finden können. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß Ausbildungsteile nur insoweit angerechnet werden, als hierdurch eine reibungslose Eingliederung in die bislang fehlenden Teile der Ausbildung und ein Erfolg der Prüfung nicht vereitelt werden.
- 3 Gutachtliche Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, und des Pädagogischen Zentrums, Berlin
- a) Diese Institutionen werden gutachtlich tätig bei der Bewertung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungen.
Das Pädagogische Zentrum Berlin ist ausschließlich für Ausbildungen in der DDR zuständig, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn für Ausbildungen außerhalb Deutschlands.
 - b) Die Gutachten beider Stellen sind bei den Entscheidungen über die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder des Ausbildungsstandes in fachlicher Hinsicht zu berücksichtigen; sie entbinden jedoch nicht von der Notwendigkeit eigener Prüfung und Entscheidung der zuständigen Behörde.
 - c) Vorschläge der genannten Institutionen zur inhaltlichen oder zeitlichen Abwicklung von Erlaubnisverfahren - wie z.B. das Vorschalten einer beruflichen Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung - sind insoweit nicht bindend, als sie von der

Rechtslage und meinen Vorstellungen abweichen. Das Land führt die bundesrechtlich geregelten Berufsgesetze in eigener Verantwortung durch.

4 Sprachkenntnisse, Anpassungsfortbildungen für Aus-siedler

- a) Für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sind über die Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. des Ausbildungsstandes hinaus bei Aussiedlern für die Ausübung des Berufs hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift unerlässlich. Die Angehörigen der Fachberufe des Gesundheitswesens müssen sich mit den Patienten verständigen, die am Patienten gemachten Beobachtungen dem Arzt mitteilen und die Anordnungen des Arztes verstehen und an die Patienten sowie andere an der Behandlung Beteiligte übermitteln können.
- b) Die geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache können – unabhängig von der Anerkennung der Ausbildung/des Ausbildungsstandes – z. B. im Rahmen eines Deutschsprachlehrganges erworben werden. Die Teilnahme an solchen Deutschsprachlehrgängen wird nach § 62 a ff. des Arbeitsförderungsgesetzes durch die Bundesanstalt für Arbeit gefördert. Auch können Personen, die die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 62 a ff. nicht erfüllen, ggf. im Rahmen des sogenannten Garantiefonds eine Förderung erhalten.
- c) Mit befristeten Auflagen für den Erwerb der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse kann sichergestellt werden, daß die sprachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Berufsausübung durch Nachschulung erworben werden. Dies gilt auch für Auflagen hinsichtlich der Berufsqualifizierung.
- d) Für die im folgenden geregelten Fälle, in denen eine Gleichwertigkeit der Ausbildung/des Ausbildungsstandes ohne Auflagen nicht anerkannt werden kann, ist wie folgt vorzugehen:
Das Gesundheitsamt stellt zunächst dem Antragsteller schriftlich in Aussicht, unter Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. des Ausbildungsstandes die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung vorab vorzubereiten und sie nach Absolvieren eines Praktikums und Erwerb der Sprachkenntnisse unverzüglich zu erteilen. Dabei kann es sich um ein Anpassungspraktikum, ein gelenktes Anpassungspraktikum oder eine berufliche Bildungsmaßnahme ungeachtet ihrer Art – Lehrgang oder Einzelschulung –, die von der Bundesanstalt für Arbeit initiiert wurde oder von ihr im Rahmen des § 34 AFG als förderbar festgelegt wurde, handeln.

5 Anpassungsfortbildung für Übersiedler

Die Regelungen zu 4c) und 4d) gelten hinsichtlich befristeter Qualifizierungsaufgaben sowie hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens in Fällen, in denen eine Gleichwertigkeit der Ausbildung/des Ausbildungsstandes ohne Auflagen nicht anerkannt werden kann, auch für Übersiedler.

6 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildung, Ausbildungsstand bzw. Ausbildungsnachweisen bei einzelnen nichtärztlichen Heilberufen

6.1 Krankenpflegepersonen

6.1.1 Übersiedler

Hier sind nach dem Ausbildungsstand 4 Gruppen zu unterscheiden:

- a) „Fachschulausbildung für Krankenschwestern/Krankenpfleger bzw. für Kinderkrankenschwestern“.

Voraussetzung: 10. Klasse Polytechnische Oberschule,
3 Jahre Fachschulbesuch mit praktischer Ausbildung bzw.
3½ Jahre Fernstudium

Diese seit September 1974 bestehende Ausbildung ist mit der Ausbildung nach den Vorgaben des

Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 vergleichbar; die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes kann bejaht werden. Den Antragstellern ist die begehrte Erlaubnis in der Regel ohne Auflage zu erteilen; bei weniger als 5jähriger Berufspraxis kann im Einzelfall eine Anpassungsfortbildung angezeigt sein und verlangt werden [vgl. 4d)]. In aller Regel wird die Gleichwertigkeit durch das Fachschulzeugnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/(Kinder-)krankenschwester nachgewiesen.

Dieses Zeugnis ist unabhängig vom Übersiedlungszeitpunkt ausnahmslos zu verlangen. An die von diesen vorzulegenden Unterlagen sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Nachweise von Deutschen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgebildet worden sind.

Ist im Einzelfall aber die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, so kann, falls wenigstens der Ausbildungsstand der Krankenpflegehelfer im wesentlichen erreicht ist, die Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung erteilt werden.

- b) Nachträgliche Zuerkennung des Fachschulabschlusses für (Kinder-)Krankenschwestern/Krankenpfleger („medizinische Fachschul-anerkennung“)

Voraussetzung:

Bis in den Beginn der 1970er Jahre erreichter „Mittlerer medizinischer Berufsabschluß“ – es handelt sich um eine im Herbst 1975 eingeführte „Nachgraduierung“ mittlerer Berufsabschlüsse ohne 3jährige Fachschulausbildung zum Zweck der Linderung damals bestehender personeller Engpässe, um diese mittleren Berufsabschlüsse den Abschlüssen der an medizinischen Fachschulen (neuen Typs) Ausgebildeten gleichzustellen. Dieser Ausbildungsstand ist mindestens gleichwertig dem der Krankenpflegehelfer(-helfers). Er ist dem des Krankenpflegers/der Krankenschwester gleichwertig, wenn bei geringer Berufspraxis eine Anpassungsfortbildung [vgl. 4d)] stattgefunden hat.

- c) „Facharbeiter für Krankenpflege bzw. für Kinderpflege“

Voraussetzung: 8. Klasse Polytechnische Oberschule,
2½ bis 3 Jahre Ausbildung.

Dieser Ausbildungsstand ist dem der Krankenpflegehelfer(-helfers) gleichwertig.

- d) Nachträgliche Zuerkennung des Facharbeiterabschlusses für Krankenpflege bzw. für Kinderpflege

Es handelt sich um eine im Jahr 1987 eingeführte „Nachgraduierung“ bis dahin in Gesundheitseinrichtungen tätiger Mitarbeiter ohne beruflichen Ausbildungsabschluß.

Dieser Ausbildungsstand kann als dem der Krankenpflegehelfer(-helfers) gleichwertig anerkannt werden, wenn ein 6monatiges ausbildungsadäquates (bestehende Kenntnislücken füllendes) Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland oder die Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme des Arbeitsamtes nachgewiesen wird [vgl. 4d)].

6.1.2 Aussiedler aus der Republik Polen

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn von einer Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. des Ausbildungsstandes ausgegangen werden kann [vgl. 1a)].

Bei polnischen Ausbildungen sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- a) Krankenpflegeausbildung auf Hochschulebene

In Polen werden Krankenpflegeausbildungen zum Teil auf Hochschulebene durchgeführt. Bei Nachweis des Hochschulabschlusses als „Magister pielęgniarstwa“ ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes mit dem des Krankenpflegers/der Krankenschwester gegeben.

b) „Pfleger(in)“, „Diplompfleger(in)“

Ein polnisches Zeugnis, mit dem die Bezeichnung einer „Pflegerin“ oder „Diplompflegerin“ verliehen wird, ist nicht als Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes im Sinne des § 2 Abs. 4 Krankenpflegegesetz zu werten. Erhebliche Minderzeiten der praktischen Pflegeausbildung an einem polnischen medizinischen Lyzeum lassen sich gegenüber der Ausbildung im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf den Gebieten „allgemeine Medizin etc.“, „Chirurgie etc.“, „Gynäkologie etc.“ feststellen. Die Praxiszeiten der 2jährigen Krankenpflegeausbildung an postlyzealen Fachmittelschulen liegen noch darunter.

In den Fällen, in denen die Gleichwertigkeit mit dem Ausbildungsstand in der Bundesrepublik erst nach einer Anpassungsfortbildung anerkannt werden kann, oder in denen eine sprachliche Schulung erforderlich erscheint, ist vom Gesundheitsamt gemäß 4 zu verfahren.

c) „Jüngere(r) Pfleger(in)“, „Pflegeassistent(in)“

Bezeichnungen wie „jüngere Pflegerin“ oder „Pflegeassistentin“ verweisen nicht auf eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 4 Krankenpflegegesetz.

Falls die Ausbildungsvoraussetzungen der Krankenpflegehilfe im wesentlichen erfüllt sind, kann jedoch die Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung erteilt werden.

d) „Psychiatrie-Krankenpfleger(in)“

Der Ausbildungsstand bedarf im Regelfall für eine Anerkennung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Schulung auf dem Gebiet der allgemeinen Krankenpflege. Erst nach Abschluß dieser Schulung im Rahmen eines Praktikums/einer Anpassungsfortbildung kann die Anerkennung ausgesprochen werden.

Die Gesundheitsämter verfahren gemäß 4 d).

6.1.3 Aussiedler aus der UdSSR

a) Krankenpflegeausbildung an medizinischen Lehranstalten - davon 19 Wochen Arbeitspraktika -

aa) nach 8 Jahren Allgemeiner Schulbildung 3 Jahre Vollzeitausbildung mit allgemeinbildenden Bestandteilen (nach deren Abschluß ist die allgemeine „Mittlere Bildung“ und die „Mittlere medizinische Fachbildung“ erreicht);

bb) nach 10 (in den baltischen Ländern 11) Jahren Allgemeiner Schulbildung (Abschluß: „Mittlere Bildung“) 2 Jahre Vollzeitausbildung.

Anstelle der Vollzeitausbildungen sind Teilzeitausbildungen möglich; diese dauern in der Regel 1 Jahr länger als die Vollzeitausbildung.

b) Feldscherausbildung an medizinischen Lehranstalten

aa) nach 8 Jahren Allgemeiner Schulbildung 3½ Jahre Vollzeitausbildung mit allgemeinbildenden Bestandteilen (nach deren Abschluß ist die allgemeine „Mittlere Bildung“ und die „Mittlere medizinische Fachbildung“ erreicht);

bb) nach 10 (in den baltischen Ländern 11) Jahren Allgemeiner Schulbildung (Abschluß: „Mittlere Bildung“) 2½ Jahre Vollzeitausbildung.

Anstelle der Vollzeitausbildungen sind Teilzeitausbildungen möglich; sie dauern in der Regel 1 Jahr länger als die Vollzeitausbildung.

Die Abschlußzeugnisse beider Bildungsgänge sind einander in der Sowjetunion gleichwertig.

Insbesondere im praktischen Bereich werden diese Ausbildungen nur unter Auflagen als der Krankenpflege in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig anzuerkennen sein (zum Verfahren siehe 4).

Nachschulungsbedarf besteht vor allem in den Bereichen:

- Pflegemaßnahmen, Pflege Techniken unter Verwendung hier üblicher Hilfsmittel einschließlich Einwegmaterialien
- Pflegeplanung, Pflegedokumentation
- Hygiene im Pflegebereich, Desinfektion, Sterilisation, Verhütung von Krankenhausinfektionen
- Arzneimittellehre einschließlich des Umganges mit Zytostatika und Betäubungsmitteln
- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich grundlegender rechtlicher Bestimmungen
- Krankenhausorganisation, vorrangig Organisation des Pflegedienstes.

6.2 Hebamme/Entbindungspfleger (polnische Ausbildung)

Voraussetzung: 12 Jahre Schulbesuch, 2½ Jahre Hebammenausbildung.

Der Ausbildungsstand ist grundsätzlich dem der im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgebildeten Hebammen/Entbindungspfleger gleichwertig.

Bei Ausbildungsabschluß bis 1965 ist Gleichwertigkeit anzunehmen, wenn die Antragstellerin eine langjährige und kontinuierliche Hebammentätigkeit nachweist. Anderenfalls ist entsprechend 4 zu verfahren.

6.3 „Magister für Bewegungsrehabilitation“, „Techniker für Physiotherapie“ (polnische Ausbildung)

Die Ausbildung bedarf für eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der der im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgebildeten Krankengymnasten zunächst einer beruflichen Schulung im Rahmen eines gelenkten Anerkennungspraktikums oder einer Anpassungsfortbildung mit den folgenden Schwerpunkten:

- Technik der Krankengymnastik,
- Technik der Massage,
- Hydro- und Strahlenheilkunde,
- spezielle Krankheitslehre.

Zusätzlich kann auch ein sprachlicher Schulungsbedarf bestehen.

Weiter ist gemäß 4 zu verfahren.

6.4 „Medizinisch-technischer Assistent (Laboratorium)“ (polnische Ausbildung)

Von einer Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes mit dem im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist grundsätzlich auszugehen. Soweit eine sprachliche und/oder gegebenenfalls eine fachliche Schulung erforderlich erscheint, ist vom Gesundheitsamt gemäß 4 zu verfahren.

6.5 „Elektro-Radiologie-Techniker“ (polnische Ausbildung)

Der Ausbildungsstand des Medizinisch-technischen Assistenten (Radiologie) kann erst nach einer beruflichen Schulung in der Form einer Unterrichtung an einer deutschen MTA-Lehranstalt, eines gelenkten Anpassungspraktikums oder einer Anpassungsfortbildung sowie erforderlichenfalls sprachlicher Schulung als gleichwertig anerkannt werden. Weiter ist gemäß 4 zu verfahren.

7 Die vorstehenden Regelungen entsprechen dem Vorgehen in den übrigen Bundesländern; auch künftig werden sie laufend mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK auf weitgehend bundeseinheitliche Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung abgestimmt.

Darüber hinaus werden Harmonisierungen über den zuständigen Ausschuß der Gesundheitsministerkonferenz verfolgt.

791

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke

- Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 5 – 1.08.02 –
 d. Finanzministeriums – VV 2900 – 39 – III B 1 –
 d. Innenministeriums – V A 1 (BdH) –
 d. Justizministeriums – 8060 – II a 47 –
 d. Kultusministeriums – IV A 4 – 881.6 – 1346/89 –
 d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung – Z B 1 – 2630 –
 d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133 – 82 – 6.3 –
 u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – I A 3 – 16.80 –
 v. 25. 7. 1990

1 Vorbemerkung

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach geltendem Recht zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dies entspricht auch dem Auftrag der Landesverfassung (Art. 29 a).

Alle Grundstücke im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften und zu verwalten. Dabei sind die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Anforderungen, die an eine den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechenden Nutzung der landeseigenen Grundstücke gestellt werden müssen (z. B. andere Umweltbelange oder Verkehrssicherungspflichten), gegeneinander abzuwägen. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) sind zu beachten.

Die grundstücksverwaltenden Dienststellen des Landes haben dabei eine Vorbild- und Leitfunktion. Für sie gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung der folgenden Regelungen empfohlen.

2 Verpflichtungsgrundsätze und Verfahrensregelung

2.1 Umweltverträgliche Grundstücksnutzung des Verwaltungsvermögens

Zur umweltverträglichen Nutzung von Freiflächen gehören:

- Beschränkung der Versiegelung auf den unbedingt notwendigen Umfang
- Belassung und Schaffung heimischer, standortgerechter Pflanzenbestände
- Belassung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen, Schlaf-, Nist- und Nahrungsplätzen für wildlebende Tiere
- schonende Bodenbearbeitung und naturgemäße Pflegemaßnahmen sowie umweltverträgliche Freiflächenpflege
- Kompostierung von Gartenabfällen
- keine Vernichtung von Pflanzen und Tieren mit chemischen Mitteln
- Verzicht auf den Einsatz von Tausalzen
- Beseitigung von Naturbeeinträchtigungen
- Verwendung naturnaher Baustoffe bei der Freiflächengestaltung
- Verzicht bei der Gestaltung und Unterhaltung von Freiflächen auf Baumaterialien und Stoffe, deren Gewinnung oder Herstellung Naturschäden verursacht (z. B. Torf, tropische Hölzer).

2.2 Sicherung und Pflege naturschutzwürdiger Flächen des allgemeinen Grundvermögens

- 2.2.1 Das Land stellt aus seinem Grundvermögen Flächen von besonderem ökologischen Wert für eine förmliche Unterschutzstellung nach dem Landschaftsgesetz zur Verfügung. Das betrifft Lebensräume be-

drohter Tier- und Pflanzenarten sowie Naturbestandteile, die sich durch Seltenheit und Eigenart auszeichnen, sowie lineare Landschaftsstrukturen, z. B. Hecken, Raine, Ufer und Wegeränder, die Glieder im Naturverbund darstellen.

- 2.2.2 Auch sonstiges Grundvermögen des Landes kann einvernehmlich – ggf. gegen Entschädigung – den zuständigen Landschaftsbehörden für Tauschzwecke bereitgestellt werden, wenn damit für den Naturschutz wertvolle Grundstücke an anderer Stelle geschützt werden. § 64 LHO bleibt hiervon unberührt.

- 2.2.3 Naturschutzwürdige oder nach Landschaftsgesetz geschützte land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen des Landes werden künftig ggf. über bestehende Bestimmungen hinaus nur noch unter Bedingungen genutzt oder verpachtet, welche die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege stützen, wie sie in Landschaftsplänen oder Pflegevereinbarungen oder Pflegeplänen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) dargestellt oder mit der LÖLF abgestimmt sind.

- 2.2.4 Für allgemeines Grundvermögen gelten die Regelungen der Ziffer 2.1 entsprechend.

2.3 Verfahrensregelung

- 2.3.1 Die nach § 8 Abs. 1 Landschaftsgesetz – LG – zuständige Behörde ermittelt – z. B. im Rahmen der Landschaftsplanung – Schutzwert und Besitzverhältnisse von Flächen für Zwecke des Naturschutzes. Mit den grundstücksverwaltenden Behörden sind Einzelheiten der Nutzungsbeschränkungen zu vereinbaren. Bestehende Pachtverhältnisse sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Naturschutzbedingungen anzupassen.

- 2.3.2 Die grundstücksverwaltenden Behörden werden über zu schützende Biotope des Biotopkatasters auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen unterrichtet. Die zuständige Grundstücksverwaltung, die Landschaftsbehörde und ggf. die LÖLF legen einvernehmlich Nutzungsbeschränkungen für diese Biotope fest, soweit dies erforderlich ist.

- 2.3.3 Die grundstücksverwaltenden Behörden melden ihrerseits den Landschaftsbehörden Flächen, die für Naturschutzzwecke verwendet werden können.

- 2.3.4 Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Landschaftsbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden sind über die Sicherung und Pflege naturschutzwürdiger Flächen gemäß Ziffer 2.2 in ihrem Bereich zu unterrichten.

3 Haushaltsrechtliche Feststellungen

- 3.1 Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen nach Nummer 2 entspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das gilt auch, soweit mit der Schutzverwirklichung zunächst Ertrags- bzw. Einnahmeverminderungen verbunden sind. Langfristig dient der Schutz von Natur und Landschaft als öffentliche Aufgabe den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

- 3.2 Die Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege durch in Ziffer 1, letzter Absatz genannte Stellen außerhalb der Landesverwaltung auf deren Flächen wird durch den Einsatz von Fördermitteln im Rahmen der finanziellen Leistungskraft des Landes gezielt gefördert.

4 Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die umweltverträgliche Nutzung öffentlichen Eigentums oder Besitzes sowie über die Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes bleiben unberührt.

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
vor den Verwaltungsgerichten bei Feststellungs-
und allgemeinen Leistungsklagen
in Abschlepp- und Sicherstellungsangelegenheiten
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 7. 1990 -
IV A 2 - 2744

Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen vor den Verwaltungsgerichten bei Feststellungs- und allgemeinen Leistungsklagen in Abschlepp- und Sicherstellungsangelegenheiten im Bereich der Polizei wird auf die

Kreispolizeibehörden

sowie auf die

Regierungspräsidenten, soweit sie im Rahmen ihrer
Zuständigkeit (§ 12 POG NW) die streitigen Ab-
schlepp- oder Sicherstellungsmaßnahmen veranlaßt
haben,

übertragen.

Das Land ist vor den Verwaltungsgerichten unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,
dieser vertreten durch“
(Bezeichnung der vertretenden Behörde).

- MBl. NW. 1990 S. 1036.

8053

**Benutzungsordnung
der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 7. 1990 - III A 6 - 8957

Anlagen
3 u. 4

Die Anlagen 3 und 4 meiner Bek. v. 5. 1. 1987 (SMBl. NW. 8053) erhalten mit Wirkung vom 1. September 1990 die nachstehende Fassung.

Kostenordnung

Für Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Behälter Typ	Abfall Sorte	Nutzinhalt Liter	Preise in DM	
			kurzlebige Nuklide HWZ < 100 Tage	langlebige Nuklide HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1, 2, 3	200	nicht zulässig	4 320
Kunststoffbehälter	1, 2, 3	60	468	nicht zulässig
Kleinbehälter	1, 2, 3	15	nicht zulässig	324
Kunststoffbehälter	6	30	648	
PE-Behälter	4	10	216	
Kombipack	5	30	648	

Gefüllte Szintillatorfläschchen aus PE				
Kunststoffbehälter	7	30	spezifische Aktivität < 10 ⁻⁴ -fache der FG/g*) 234	spezifische Aktivität > 10 ⁻⁴ -fache der FG/g*) 500

Sonderabfälle	
Verpackung in Absprache mit der Landessammelstelle	Die Selbstkosten für Sonderabfälle werden im jeweiligen Einzelfall gesondert kalkuliert. Preis auf Anfrage.

Für nicht ordnungsgemäß angelieferte radioaktive Abfälle werden Aufpreise in Höhe der Selbstkosten der Landessammelstelle erhoben.

Für den Abholdienst wird als Vergütung eine Kilometerpauschale von 5,45 DM/km berechnet. Bei Abholfahrten für mehrere Ablieferer (Sammelfahrten) wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Transportvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferer das Abholen seiner Abfälle so kurzfristig, daß eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, hat er den gesamten Beförderungsaufwand zu zahlen.

*) Freigrenze pro Gramm

(Freigrenzen nach Anlage IV, Tabelle IV 1, Spalte 4 der StrlSchV)

Einheitsbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Anlage 4

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen l oder kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Großbehälter Rollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1 und 2
2	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-J 60 ...	60 l 30 kg	Feste Jod-Abfälle und Abfälle mit Nukliden HWZ < 100 Tage der Sorten 1 und 2
3	Kleinbehälter Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	15 l 15 kg	Sorten 1 und 2
4	PE-Behälter (weiß) mit Schraubverschluß 10 l Bezeichnung: LS-K 1 ...	10 l	Sorte 4
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 3 ...	30 l	Sorte 5
6	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-K 30 ...	30 l	Sorte 7
7	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-T 30 ...	30 l 15 kg	Sorte 6

HWZ = Halbwertszeit

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit von Bescheinigungen
über die Befreiung vom Erfordernis
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1990 - II B 4 - 451 6/84

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis für Angehörige des Türkischen Generalkonsulats in Düsseldorf

Nr. 612 des Bediensteten des Verwaltungspersonals
Salih Cecen

Nr. 600 des Bediensteten des Verwaltungspersonals
Ali Kemal Savas und

Nr. 601 seiner Ehefrau Handan Savas

sind in Verlust geraten. Die Bescheinigungen werden
hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 1039.

Innenministerium**Veröffentlichungen
zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 7. 1990 -
V A 5/12-24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1989 (32 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 41 1 8900)

Wahlen

Strukturdaten für Landtagswahlkreise,
Ergebnisse der Volkszählung 1987 (86 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: B 69 3 9000)

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 1990,
(1) Ergebnisse früherer Wahlen (92 S.; 9,50 DM; Best.-Nr.: B 77 3 9000)

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 1990,
(2) Vorläufige Ergebnisse (146 S.; 13,50 DM; Best.-Nr.: B 78 3 9000)

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 1990,
(3) Endgültige Ergebnisse (144 S.; 13,50 DM; Best.-Nr.: B 79 3 9000)

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen 1989,
(4) Ergebnisse nach Gemeinden (100 S. + 15 Karten;
17,50 DM; Best.-Nr.: B 86 3 8900)

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen 1989,
(5) Ergebnisse nach Alter und Geschlecht (50 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: B 87 3 8900)

Verzeichnisse

LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog, Stand: März 1990 (16 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 33 5 9003)

Bundes- und landesstatistisches Programm des LDS NRW 1990 (100 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: Z 31 5 9000)

Sonderveröffentlichungen

Jahresgesundheitsbericht Nordrhein-Westfalen 1988 (178 S.; 17,00 DM; Best.-Nr.: A 52 4 8800)

Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens,
Oberbergischer Kreis (136 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: Y 11 4 3100)

Volkszählung 1987

Gebäude, Wohnungen und Haushalte (166 S.; 16,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 1020)

Privathaushalte nach Größe, Struktur und Beteiligung am Erwerbsleben (186 S.; 18,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2050)

Bevölkerung nach Ausbildungsstand (130 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2060)

Deutsche und ausländische Bevölkerung nach Beteiligung am Erwerbs-
leben und Stellung im Beruf (374 S.; 34,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2080)

Deutsche und ausländische Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen
und Stellung im Beruf (268 S.; 25,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2090)

Privathaushalte nach Alter und Erwerbsbeteiligung der Bezugsperson	(120 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2100)
Gebäude, Wohnungen und Haushalte nach ausgewählten Strukturmerkmalen	(318 S.; 29,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 2120)
Arbeitsstätten, Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse	(460 S.; 42,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 7010)
Beschäftigte in den Arbeitsstätten, Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse	(330 S.; 30,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 7020)
Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit	
Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1989	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: A 01 3 8900)
Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1989, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987	(38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: A 12 3 8921)
Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens, Bevölkerungsprognose 1988 bis 2005/2020	(104 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: A 18 2 8800)
Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1989	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 22 3 8900)
Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1988	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 41 3 8800)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1989 und Jahr 1989	(24 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 45 3 8944)
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1989 und Jahr 1989	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 48 3 8944)
Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1987	(228 S.; 23,00 DM; Best.-Nr.: A 51 2 8700)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1989	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: A 65 3 8942)
Unterricht, Bildung	
Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1990	(252 S.; 25,00 DM; Best.-Nr.: B 31 3 8921)
Sportstätten in Nordrhein-Westfalen 1988	(270 S.; 26,50 DM; Best.-Nr.: B 57 2 8800)
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1989	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: B 61 3 8900)
Land- und Forstwirtschaft	
Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1988	(292 S.; 29,50 DM; Best.-Nr.: C 01 2 8800)
Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1989	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 11 3 8900)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1989	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 22 3 8900)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1989	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 24 3 8900)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen 1989, Endgültige Ergebnisse der Ölfucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Raufutter- und Rübenernte	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 25 3 8900)
Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis 1989	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: C 27 3 8900)
Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. April 1990	(2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 30 3 9021)
Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. Dezember 1989	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 32 3 8900)
Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1989	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 35 3 8900)
Milcherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1989	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 27 3 8900)
Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1989	(28 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: C 38 3 8900)
Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eierzeugung in Nordrhein-Westfalen 1989	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 39 3 8900)
Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1989	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: C 47 3 8900)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1987, Besitzverhältnisse, außerbetriebliches Einkommen, Arbeitsverhältnisse in Betriebsformen sowie Pachtpreise der landwirtschaftlichen Betriebe	(158 S.; 16,00 DM; Best.-Nr.: C 56 2 8700)
Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Obsternte 1989	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 62 3 8900)
Unternehmen und Arbeitsstätten	
Die Kapitalgesellschaften in Nordrhein-Westfalen 1985-1988	(110 S.; 10,50 DM; Best.-Nr.: D 11 2 8800)
Produzierendes Gewerbe	
Das Textilgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1981-1988	(206 S.; 20,00 DM; Best.-Nr.: E 02 2 8800)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse für Gemeinden, Dezember 1989	(52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: E 11 3 8944)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1989, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	(60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: E 14 3 8900)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1988, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(172 S.; 17,50 DM; Best.-Nr.: E 16 3 8800)
Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1989	(48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: E 22 3 8900)
Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 23 3 8800)
Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1989	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 30 3 8900)
Unternehmen und Investitionen des Ausbaugewerbes in Nordrhein-Westfalen 1988	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 33 3 8800)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1989 und Jahresdurchschnitt 1989	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 51 3 8944)
Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1988	(354 S.; 35,50 DM; Best.-Nr.: G 33 3 8800)
Verkehr	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1989 und Jahr 1989	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: H 14 3 8944)
Binnenschifffahrt in Nordrhein-Westfalen 1989	(32 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: H 22 3 8900)
Geld und Kredit	
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Halbjahr 1989	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: J 11 3 8922)
Öffentliche Sozialleistungen	
Maßnahmen der Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen 1988	(68 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: K 15 3 8800)
Finanzen und Steuern	
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1989	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: L 21 3 8944)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1988	(286 S.; 30,50 DM; Best.-Nr.: L 32 3 8800)
Preise	
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, November 1989	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 14 3 8944)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1989	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 15 3 8944)
Löhne und Gehälter	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, Januar 1990	(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: N 11 3 9041)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, November 1989	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: N 12 3 8922)
Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen 1986 bis 1989	(28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: O 11 3 8900)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	
Die Entstehung des Inlandsprodukts in Nordrhein-Westfalen 1970–1988	(50 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: P 12 3 8800)
Die Bruttoanlageinvestitionen in Nordrhein-Westfalen 1985 bis 1987	(92 S.; 9,50 DM; Best.-Nr.: P 23 3 8700)
Die Entstehung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in Nordrhein-Westfalen 1987	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: P 24 3 8700)
Umweltschutz	
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1987	(42 S.; 4,50 DM; Best.-Nr.: Q 12 3 8700)
Abfallentsorgung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen 1987	(62 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: Q 22 3 8700)

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	169
Personalnachrichten	170
Ausschreibungen	172
Rechtsprechung	

Zivilrecht

1. BGB §§ 326, 254 II. – Nimmt der Käufer eines Gebrauchtwagens das Fahrzeug nicht ab, so ist der Verkäufer im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht gehalten, sich alsbald um den Weiterverkauf des Fahrzeugs zu bemühen, insbesondere dann, wenn die Verkaufsmöglichkeiten zu einem angemessenen Preis sich durch Zeitablauf erheblich verschlechtern. – Bei Berechnung des Schadens auf Grund des erzielten Erlöses ist die Weiterbenutzung des Fahrzeugs durch den Verkäufer schadensmindernd zu berücksichtigen.
OLG Köln vom 31. Januar 1990 – 13 U 183/89 173
2. HöfeO § 6 I Nr. 1 und 2, § 7 II, § 8. – Bei einem Ehegattenhof richtet sich die Hoferbfolge in den Anteil des erstversterbenden Ehegatten ausschließlich nach § 8 HöfeO. – Die Erbfolge des überlebenden Ehegatten wird nicht dadurch berührt, daß der Ehegatte, der früher Alleineigentümer des Hofes war, in der Zeit bis zur Begründung der Eigenschaft als Ehegattenhof die Voraussetzungen einer formlosen Hoferbenbestimmung nach Maßgabe von § 6 I Nr. 1 oder 2, § 7 II HöfeO geschaffen hat.
OLG Hamm vom 1. Februar 1990 – 15 W 16/90 173
3. GG Artikel 103 I; ZPO §§ 139, 156, 227, 278 III, §§ 296 a, 528, 539. – Entschuldigt der Beklagte innerhalb der Klageerweiterungsfrist die Nichteinhaltung dieser Frist mit bettlägeriger Erkrankung, so stellt es einen Verstoß gegen die Pflicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und eine Überraschungsentscheidung dar, wenn trotz eines nach dem Verhandlungstermin innerhalb der Spruchfrist eingereichten Attestes ohne weiteren gerichtlichen Hinweis ein Urteil verkündet wird, in dem das Attest als unzureichend bezeichnet wird. – Es steht einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung nicht entgegen, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte nicht „vorsorglich“ zur Vermeidung einer Entscheidung ohne eine gebotene Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung die „Flucht in die Säumnis“ angetreten hat.
OLG Köln vom 14. Februar 1990 – 11 U 149/89 174

4. VOB/B § 14 Nr. 1, § 16 Nr. 3. – Bei Geltung der VOB/B hat der Unternehmer auch bei einer Pauschal-Festpreisabrede als Voraussetzung für die Fälligkeit der Werklohnforderung eine Schlußrechnung unter Auflistung der vom Auftraggeber erbrachten Abschlagszahlungen zumindest dann zu erstellen, wenn er selbst dazu beigetragen hat, daß Ungewißheit über die Höhe der Abschlagszahlungen besteht.
OLG Köln vom 14. Februar 1990 – 11 U 179/89 176
5. GBO § 71. – Ein Beweisbeschluß des Grundbuchrichters stellt keine mit der Beschwerde nach § 71 I GBO anfechtbare Entscheidung dar.
OLG Köln vom 21. Februar 1990 – 2 Wx 7/90 177
6. BGB § 858 I, § 859 I, § 861, ZPO §§ 935, 940. – Im Rahmen von Besitzschutzansprüchen nach verbotener Eigenmacht, die im Wege der einstweiligen Verfügung verfolgt werden, bedarf es keines besonderen Verfügungsgrundes i.S.d. §§ 935, 940 ZPO.
OLG Köln vom 14. März 1990 – 11 U 250/89 178

Strafrecht

1. StPO § 172. – Nimmt der Anzeigende seine gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde zurück, so fehlt es für einen Klageerzwingungsantrag an der Zulässigkeitsvoraussetzung einer vorangegangenen Beschwerdeentscheidung des Generalstaatsanwalts, auch wenn dieser aufgrund des – unzulässigen und damit unwirksamen – „Widerrufs“ der Beschwerderücknahme in der Sache entschieden hat.
OLG Düsseldorf vom 5. Januar 1990 – 1 Ws 1123/89 . . . 178
2. StPO § 341. – Ein an das Amtsgericht gerichtetes, aber an das Landgericht per Telefax übermitteltes Schreiben gilt nicht als beim Amtsgericht eingegangen, sofern diese Gerichte nicht über einen gemeinsamen Telefaxanschluß verfügen, auch wenn eine gemeinsame Briefannahmestelle besteht.
OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1990 – 5 Ss (OWI) 5/90 – (OWI) 12/90 I 179
3. StPO § 271. – Vor Ablehnung eines Antrags auf Protokollberichtigung hat der Vorsitzende eine schriftliche Äußerung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle herbeizuführen.
OLG Düsseldorf vom 29. Januar 1990 – 2 Ws 649/89 . . . 179

– MBl. NW. 1990 S. 1042.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589